

Bundesratsbeschluß

betreffend

die Einfuhr aus den zollfreien Zonen von Gex und Hochsavoyen.

(Vom 9. Mai 1893.)

Der schweizerische Bundesrat,

nach Einsicht eines Antrages des Departements des Auswärtigen, des Zolldepartements und des Landwirtschaftsdepartements;

mit Rücksicht auf die besondern Verhältnisse der zollfreien Zone von Hochsavoyen und der Landschaft Gex zu der Schweiz;

in Anwendung des Art. 34 des Zollgesetzes;

in Abweichung von den durch Bundesratsbeschluß vom 28. Dezember 1892 aufgestellten Differentialzöllen,

b e s c h l i e ß t :

Art. 1. Abgesehen von den in der Übereinkunft vom 14. Juni 1881 den Bewohnern der zollfreien Zone von Hochsavoyen eingeräumten Zollbefreiungen und Vergünstigungen dürfen, bis auf weiteres und bis zu den hiernach angegebenen Jahresmengen, die folgenden Erzeugnisse der zollfreien Zone von Hochsavoyen zu den Ansätzen des schweizerischen Konventional-, bezw. Gebrauchstarifs eingeführt werden:

Gebrauchstarif. Nr.		Einfuhr- menge. hl.
455	Naturwein in Fässern	4,000
		Stück.
656	Ochsen	1,500
aus 657	Stiere	100
658	Kühe, geschaufelt	1,200
aus 659	Rinder, geschaufelt	200
aus 660	Jungvieh, ungeschaufelt, soweit nicht unter Nr. 661 fallend	100
661	Mastkälber über 60 kg. Gewicht	10,000
662	Kälber bis und mit 60 kg. Gewicht	3,000
663	Schweine über 60 kg. Gewicht	4,000
665	Schafe	3,000
666	Ziegen	400

Art. 2. Die nachgenannten Erzeugnisse der Landschaft Gex dürfen, bis auf weiteres und bis zu den angegebenen Jahresmengen, zu den Ansätzen des schweizerischen Konventional-, bezw. Gebrauchstarifs eingeführt werden:

Gebrauchstarif. Nr.		Einfuhr- menge. q.
132	Holzkohlen	2,400
	Bau- und Nutzholz, gemeines: — roh oder bloß mit der Axt be- schlagen:	
133	— — Laubholz	4,900
134	— — Nadelholz	7,400
136	— Rebstecken	40
	— in der Längenrichtung gesägt oder gespalten:	

Gebrauchstarif. Nr.		Einfuhr- menge. q.
138	— — eichenes (Faßholz ausgenom- men)	} 15,500
aus 139	— — Bretter, Latten: von Laub- holz	
aus 140	— — Bretter, Latten: von Nadel- holz	
aus 141	— — Balken, Schwellen etc., an- dere als eichene	
aus 150	Packkisten aus Holz	300
aus { 155 158/160 162/165 }	Kunsttischlerarbeiten, Möbel, Fässer, Zimmerwerk und Schreinerarbeiten	100
172	Korbflechterwaren, grobe, von un- geschälten, ungespaltenen Ruten Bäume, Sträucher und andere lebende Pflanzen:	20
189	— nicht in Kübeln oder Töpfen, ohne Wurzelballen	10
190	Sohlenleder	400
aus 192	Kalb-, Schaf- und Ziegenfelle, ge- gerbte	100
aus 289/292	Eisenwaren, grobe, mit Ausschluß der Schlosserwaren	200
aus 291/292	Werkzeuge für die Landwirtschaft und für Zeugschmiede	200
aus 331	Steine, roh behauene	40,000
aus 333	Marmor von Thoiry, roh	500
346	Kalk, fetter, in Stücken oder ge- mahlen	600
427	Weichkäse	600
450	Bier in Fässern	} 300
454	Obstwein	
aus 455	Wein (Naturwein) in Fässern	2,000
aus 623/630	Kleider und Weißwäsche	50

Gebrauchstarif. Nr.		Einfuhr- menge. Stück
656	Ochsen	500
aus 657	Stiere	50
658	Kühe, geschaufelt	300
aus 659	Rinder, geschaufelt	50
aus 660	Jungvieh, ungeschaufelt, soweit nicht unter Nr. 661 fallend	50
661	Mastkälber über 60 kg. Gewicht .	100
662	Kälber bis und mit 60 kg. Gewicht	100
663	Schweine über 60 kg. Gewicht .	1,000
665	Schafe	3,000
666	Ziegen	150
		q.
694	Dachziegel, rohe	11,000
aus 697	Backsteine, rohe	35,000
aus 709	Töpferwaren, gemeine	2,500

Art. 3. Für die in den Artikeln 1 und 2 aufgezählten Erzeugnisse muß jeweils durch ein nach den vom Zolldepartement festgesetzten Vorschriften ausgestelltes Ursprungszeugnis nachgewiesen werden, daß sie Produkte der zollfreien Zone von Hochsavoyen, bzw. der Landschaft Gex sind.

Art. 4. Die nachgenannten Erzeugnisse der Landschaft Gex werden in der Schweiz zollfrei zugelassen, sofern sie im Marktverkehr, d. h. durch die Feilbietenden selber, sei es in Traglasten, sei es auf Karren oder Handwagen, in die Schweiz getragen oder geführt werden:

Gebrauchstarif.

Nr.	
368	Butter, frische.
373	Eier, frische.
385/386	Geflügel, lebendes oder getötetes.

Gebrauchstarif.

Nr.	
aus 390	Obst, frisches.
399	Kartoffeln.
400	FrISCHE GemüSE und Gartengewächse.
417	Brot.
421	Honig.
430	Milch, frische.

Diese Zollbefreiungen werden jedoch nur dann zugestanden, wenn das Gewicht jeder Einfuhr der genannten Erzeugnisse fünf metrische Centner nicht übersteigt. Für frISCHE Butter beträgt das zulässige Maximum jeder zollfreien Einfuhr fünf Kilogramm.

Art. 5. Dieser Beschluß tritt am 1. Juni 1893 in Kraft. Das Zolldepartement wird mit der Ausführung desselben und insbesondere mit der Anordnung aller nötig erscheinenden Kontrollmaßregeln beauftragt.

Bern, den 9. Mai 1893.

Im Namen des schweiz. Bundesrates,

Der Bundespräsident:

Schenk.

Der Kanzler der Eidgenossenschaft:

Ringier.



Bundesratsbeschuß betreffend die Einfuhr aus den zollfreien Zonen von Gex und Hochsavoyen. (Vom 9. Mai 1893.)

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1893
Année	
Anno	
Band	2
Volume	
Volume	
Heft	20
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	10.05.1893
Date	
Data	
Seite	842-846
Page	
Pagina	
Ref. No	10 016 147

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.